www.schornsteinfegerversorgung.de

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: Januar 2018



Satzung

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003); vom 27. November 2012 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50/2012; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2017 (Bundesanzeiger vom 08.09.2017; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 36/2017; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34/2017).

IMPRESSUM

Herausgeber
Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks
Postanschrift:
Postfach 81 08 71
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 6
Fax: 089 9235 8979
E-Mail: pks@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerversorgung.de

Druck:
Offsetdruck Baumann
Meglingerstraße 49
81477 München

Titelfoto
© Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)

Inhaltsübersicht

I. Teil: Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 15)

Abschnitt I:
AUFBAU DER ANSTALT

§ 1 Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung
§ 2 Rechtsgrundlagen
§ 3 Organe
§ 4 Verwaltungsrat
§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 7 Bayerische Versorgungskammer
§ 8 Vertretung im Kammerrat
§ 9 Aufsicht

Abschnitt II:
MITTELVERWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen
§ 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr
§ 12 Wirtschaftsplanung
§ 13 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
§ 14 Forderungsübertragung
§ 15 Verjährung

II. Teil: Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 40)

Abschnitt I:
TARIF 2002

Unterabschnitt I:
Mitgliedschaft und Versicherung

§ 16 Mitgliedschaft und Versicherung
§ 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
§ 19 Weiterversicherung

Unterabschnitt II:
Beiträge

§ 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:
Versorgungsleistungen

§ 21 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
§ 22 Altersrente für Versicherte
§ 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
§ 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung
§ 25 Hinterbliebenenrente für Waisen
§ 26 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung
§ 27 Versorgungsausgleich

Abschnitt II:
TARIF 2013

Unterabschnitt I
Mitgliedschaft und Versicherung

§ 28 Mitgliedschaft und Versicherung
§ 29 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
§ 30 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
§ 31 Weiterversicherung

Unterabschnitt II
Beiträge

§ 32 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:
Versorgungsleistungen

§ 33 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
§ 34 Altersrente für Versicherte
§ 35 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
§ 36 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung
§ 37 Hinterbliebenenrente für Waisen
§ 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung
§ 39 Versorgungsausgleich

Abschnitt III:
AUFLÖSUNG UND BESTANDSÜBERTRAGUNG

§ 40 Auflösung und Bestandsübertragung

Inhaltsübersicht

III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 41 bis 55)

§ 41 – 49 (außer Kraft)
§ 50 Witwen- und Witwergeld
§ 51 Waisengeld
§ 52 (außer Kraft)
§ 53 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen
§ 54 Ruhen des Versorgungsanspruchs
§ 55 Auszahlung der Versorgungsbezüge

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 56 Übergangsbestimmungen
§ 57 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN (§§ 1 BIS 15)

ABSCHNITT I:

AUFBAU DER ANSTALT

§ 1
Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung

(1) Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) [1]Im Rahmen der Pflichtversicherung hat die Versorgungsanstalt die Aufgabe, den Witwen, Witwern und Waisen der im Tätigkeitsbereich beschäftigten Kaminkehrergesellen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. [2]Der Tätigkeitsbereich für die Pflichtversicherung umfasst den Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) [1]Als Pensionskasse führt die Versorgungsanstalt die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durch. [2]Hierbei bietet sie auch die private Altersvorsorge nach §§ 10 a, 79 ff des Einkommensteuergesetzes an.

§ 2
Rechtsgrundlagen

(1) [1]Die Versorgungsanstalt regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I) und des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayRS 763-6-I, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 305, BS Anhang I 45) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Anwendung.

(2) [1]Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. [2]Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Im Rahmen der Pflichtversicherung gelten Satzungsänderungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beitrags- und Leistungsbeziehungen.

§ 3
Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Die Größe und Zusammensetzung des bei der Einrichtung der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks zu erweiternden amtierenden Verwaltungsrats sowie das Vorschlagsrecht für die neu zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder ergeben sich aus Art. 53 Abs. 3 VersoG (i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juni 2008).

(2) [1]Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. [2]Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV),
2. der Vorsitzende des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband,
3. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk,
4. zwei Mitglieder des Regionalverbands Südost des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband aus Bayern,
5. der Vorsitzende des Landesinnungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks für Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied des Regionalverbands Südwest des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband aus Rheinland-Pfalz,
7. je vier weitere Vertreter der Mitglieder und der Versicherten.

(3) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentral-

innungsverband – (ZIV) und vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen. [2]Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz. [3]In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sowie beim Vorsitzenden des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) wird mit der Wahl zum Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und die damit verbundenen Rechte und Pflichten begründet; eine ältere, durch Wahl begründete Mitgliedschaft geht einer späteren, durch Wahl begründeten Mitgliedschaft vor.

(4) [1]Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt sechs Geschäftsjahre. [2]Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(5) [1]Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. [2]Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. [3]Bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein. [4]Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 5
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

(2) [1]Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 1,
3. die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7,
4. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung (§ 11),
5. die Entsendung in den Kammerrat nach § 8,
6. die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften nach § 10 Abs. 3 Satz 1 sowie die Verwendung nach § 10 Abs. 3 Satz 3,
7. die Wirtschaftsplanung nach § 12,
8. die Auflösung der Pensionskasse gemäß § 28 Abs. 1,
9. die Bestandsübertragung gemäß § 28 Abs. 2.

[2]In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 kann nicht gegen ein einheitliches Votum der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 beschlossen werden.

(3) Zur Anlage des Anstaltsvermögens kann der Verwaltungsrat Richtlinien aufstellen.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 6
Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) [1]Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. [3]Der Verwaltungsrat ist ferner innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder die Bayerische Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) [1]Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. [2]Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. [3]Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) [1]Ist ein Mitglied verhindert, so ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. [2]Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. [3]In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung mit Unterlagen.

(5) [1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Stimmberechtigte anwesend sind. [2]Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen. [3]Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. [4]Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. [5]Für Beschlüsse der in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) [1]Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen und hierzu eine Frist setzen. [2]Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Antrag der Versorgungskammer ist eine Sitzung einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 7
Bayerische Versorgungskammer

[1]Die Bayerische Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. [2]Sie unterstützt den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vollzieht seine Beschlüsse.

§ 8
Vertretung im Kammerrat

[1]Die Versorgungsanstalt entsendet einen Vertreter in den Kammerrat. [2]Der Vertreter im Kammerrat und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für sechs Jahre gewählt. [3]Scheidet das in den Kammerrat entsandte Mitglied oder ein Stellvertreter nach § 4 Abs. 5 Satz 1 aus dem Verwaltungsrat aus, kann es von diesem abberufen werden. [4]§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9
Aufsicht

(1) [1]Die Versorgungsanstalt unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. [2]Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, wenn rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Rahmen der Pflichtversicherung die Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisse in Rheinland-Pfalz berühren können.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

ABSCHNITT II

MITTELVERWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

§ 10
Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen

(1) Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht und dürfen nur zur Erfüllung des Versorgungsauftrags verwendet werden.

(2) Der Deckungsstock und das Deckungsstockverzeichnis werden am Sitz der Bayerischen Versorgungskammer in München aufbewahrt.

(3) [1]Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. [2]Sie werden entstehungsgerecht zugewiesen. [3]Abweichend von Satz 1 können Überschüsse, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Maßgabe des § 140 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Interesse der Versicherten herangezogen werden.

§ 11
Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht sowie den Jahresabschluss auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Bayerische Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied und jeder Versicherte auf Verlangen den Lagebericht und den Jahresabschluss erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Wirtschaftsplanung

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf, dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) [1]Die Bayerische Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. [2]Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. [3]Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

§ 13
Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) [1]Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. [2]Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Pensionskasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Versorgungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

§ 14
Forderungsübertragung

[1]Rentenempfänger, denen Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, haben diese an die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit die Versorgungsanstalt auf Grund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. [2]Der Anspruch auf Übertragung der Schadensersatzansprüche kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfänger geltend gemacht werden. [3]Versorgungsleistungen werden erst erbracht, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 15
Verjährung

[1]Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. [2]Für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind, gelten die Übergangsvorschriften der Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833).

II. TEIL

PENSIONSKASSE DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS (§§ 16 BIS 40)

ABSCHNITT I

TARIF 2002

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 16
Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) [1]Versicherte der Pensionskasse sind

a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 des BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),
d) Weiterversicherte (§ 19) und
e) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 3).

[2]Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b) kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. [3]Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. mit ihren jeweils regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. [4]Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Absatz 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung.

(3) [1]Der Versicherungsschutz für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden richtet sich nach § 21 Abs. 1. [2]Der Versicherungsschutz der sonstigen Beschäftigten beinhaltet ausschließlich die Zahlung von Altersrente für Versicherte (§ 21 Abs. 2, § 22). [3]Der Tarif 2002 gilt für alle Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.

§ 17
Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) [1]Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen. [2]Das Versicherungsverhältnis entsteht nach Maßgabe des BTV mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(2) [1]Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. [2]Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. [3]Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. [4]Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) [1]Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über. [2]Während der beitragsfreien Versicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird nicht begründet (§ 23 Abs. 3 Satz 3).

(4) [1]Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. [2]Die Altersgrenze wird mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht. *

§ 18
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) [1]Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. [2]Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

---

* Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht (§ 56 Abs. 7).

a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,
b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse heraus gegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) [1]Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. [2]Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 19
Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Engelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen.

(2) [1]Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen. [2]Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monat. [3]Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) [1]Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. [2]Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten. [3]Für den Satz 1 übersteigenden Anteil des Beitrags ist ein Versicherungsverhältnis nach Tarif 2013 abzuschließen; es gelten hierfür die Bestimmungen in §§ 29 bis 39 entsprechend. [4]Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. [5]Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. [6]Abweichend von Satz 4 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht. [7]Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 durchgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

a) mit Erreichen der Altersgrenze,
b) durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder
c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

(5) [1]Die Weiterversicherungsbeiträge erhöhen die Altersrente für Versicherte (§ 22). [2]Während der Weiterversicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); die Hinterbliebenenrente wird durch die Weiterversicherungsbeiträge erhöht. [3]Für die in Satz 2 genannten Versicherten besteht während der Weiterversicherung Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1).

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 20
Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) [1]Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. [2]Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten. [3]Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro. [4]Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten. [5]Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) [1]Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. [2]Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Absatz 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. [3]Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. [4]Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. [5]Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.

(3) [1]Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. [2]Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens zwei Jahre bestanden hat, mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) [1]Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 19) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. [2]Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) [1]Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. [2]Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 18 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 18 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. [3]Für jede Aufforderung kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden. [4]Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 21
Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) [1]Für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden erbringt die Pensionskasse auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 1),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1) und
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25).

[2]Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) Für die sonstigen Beschäftigten ist der Versicherungsschutz auf die Zahlung der Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 3) beschränkt.

(3) [1]Grundlage für die Bemessung der Versorgungsleistungen sind die Art der Versorgungsleistung, die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. [2]Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu dieser Satzung. [3]Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. [4]Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(4) Im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) richtet sich für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden die Höhe der Versorgung bis zur Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 1, nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 2.

§ 22
Altersrente für Versicherte

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) [1]Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. [2]Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. [3]Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.[4]Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 24 und § 25 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) [1]Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter sowie dem Umfang des Versicherungsschutzes (§ 21). [2]Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. [3]Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus den Tabellen im Anhang zu dieser Satzung. [4]Beginnt die Versicherung nach dem 31. Dezember 2011, wird die bis zum Rentenbeginn nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Rente erhöht, in dem sie für den Zeitraum zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Rentenbeginn als aufgeschoben im Sinn von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt und nach Tabelle 4 im Anhang dieser Satzung bewertet wird. [5]Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) [1]Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 4 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. [2]Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. [3]Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. [4]Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 23
Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) [1]Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. [2]Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) [1]Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. [2]Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. [3]Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. [4]Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. [5]Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. [6]Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. [7]Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. [8]Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. [9]Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. [10]Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. [11]Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) [1]Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). [2]Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); Zeiten der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) werden nicht auf die Wartezeit angerechnet. [3]Während der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) wird kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte begründet.

(4) [1]Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. [2]Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. [3]Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) [1]Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 4 mit Tabelle 1. [2]Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b oder d erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). [3]Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. [4]Für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Satz 2 wird vom Jahresbeitrag zunächst der Abschlagsfaktor gemäß Tabelle 1 Spalte 2 in Abzug gebracht.

(6) [1]Vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, b oder d können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pensionskasse mit Wirkung für die Zukunft auf den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Abs. 5 verzichten. [2]Die Vertragsänderung wird mit dem in der Änderungsbestätigung genannten Zeitpunkt wirksam und ist unwiderruflich. [3]Mit dem Wirksamwerden des Verzichts entfällt der Abschlagsfaktor für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Tabelle 1.

§ 24
Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) [1]Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. [2]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. [3]Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. [4]Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(3) [1]Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. [2]Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. [3]Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwergeld und die Witwerabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 25
Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) [1]Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhalten Waisengeld. [2]Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 % und bei Vollwaisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) [1]Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. [2]Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

[3]In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. [4]Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 26
Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) [1]Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 22 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 22 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). [2]Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. [3]Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) [1]Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 24 und 25 verzichten. [2]Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 20 %. [3]§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [4]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. [5]Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) [1]Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des

Leistungsanspruchs gezahlt. [2]Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. [3]Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. [4]Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
b) der Ehegatte,
c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) [1]Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. [2]Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. [3]Absatz 2 gilt entsprechend. [4]Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. [5]Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27
Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) [1]Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. [2]Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. [3]Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle (Tabellen 5 bis 9) vervielfältigt wird. [4]Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 6 für Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 8 für Ruhegeldempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung Anwendung. [5]Die Tabellen 5 bis 9 sind Bestandteil der Satzung. Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. [6]Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen für die in der Pensionskasse Versicherten ehemals im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs (§§ 21 Abs. 3, Abs. 4, 23 Abs. 3 S. 3 der Satzung) entsprechend.

(4) [1]Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 19 weiterzuversichern. [2]Die Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) [1]Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. [2]Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. [3]Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. [4]Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. [5]Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT II

TARIF 2013

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 28
Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind die Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) [1]Versicherte der Pensionskasse sind

a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 3),
d) Weiterversicherte (§ 31)
e) beitragsfrei Versicherte (§ 29 Abs. 3).

[2]Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b) kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. [3]Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. mit ihren regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. [4]Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Abs. 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung. [5]Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

§ 29
Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) [1]Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen. [2]Das Versicherungsverhältnis entsteht mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern die Anmeldung innerhalb der Frist des Satzes 1 erfolgt, andernfalls beginnt das Versicherungsverhältnis mit Zugang der Anmeldung. [3]Beiträge für den Beschäftigungszeitraum vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zählen nicht auf die Wartezeit nach § 35 Abs. 3 Satz 2.

(2) [1]Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. [2]Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. [3]Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. [4]Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) [1]Für Versicherte nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über.

(4) [1]Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. [2]Die Altersgrenze wird mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

§ 30
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) [1]Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. [2]Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,

b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) [1]Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. [2]Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 31
Weiterversicherung

(1) [1]Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen. [2]Beitragsfrei Versicherte nach den §§ 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e), 17 Abs. 3, die zum Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden sind, können sich zu den Bedingungen des Tarifs 2013 weiterversichern.

(2) [1]Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013. [2]Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monats; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit Beginn des Monats, in dem die Erklärung zugeht. [3]Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) [1]Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. [2]Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten. [3]Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. [4]Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. [5]Abweichend von Satz 2 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht. [6]Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

a) mit Erreichen der Altersgrenze,
b) durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder
c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 32
Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) [1]Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von

2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. [2]Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten. [3]Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro. [4]Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten. [5]Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) [1]Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. [2]Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Betrag nach Absatz 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. [3]Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. [4]Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. [5]Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.

(3) [1]Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. [2]Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 35 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 29 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens zwei Jahre bestanden hat, mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) [1]Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 31) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. [2]Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) [1]Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. [2]Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 30 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 30 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. [3]Für jede Aufforderung kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden. [4]Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 33
Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) [1]Die Pensionskasse erbringt auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 34 mit Tabelle 10),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35 mit Tabelle 10) und
- Hinterbliebenenrente (§§ 36 und 37)

[2]Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) [1]Grundlage der Bemessung sind die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. [2]Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus der Tabelle 10 im Anhang zu dieser Satzung. [3]Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung. [4]Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsicht auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

[5]Insbesondere können die Werte für die Bemessung nach Tabelle 10 nach Ablauf von 10 Jahren an die dann vorhandene versicherungstechnische Lage angepasst werden; dies kann auch zu einer Herabsetzung der Werte der Tabellen 10, 11, 12, 13 und des Werts nach § 38 Abs. 3 Satz 2 führen.

§ 34
Altersrente für Versicherte

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) [1]Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. [2]Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. [3]Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. [4]Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 36 und § 37 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) [1]Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter. [2]Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. [3]Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.

(5) [1]Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 11 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. [2]Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. [3]Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. [4]Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 35
Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) [1]Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. [2]Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) [1]Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. [2]Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. [3]Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. [4]Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. [5]Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. [6]Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. [7]Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. [8]Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. [9]Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. [10]Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. [11]Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) [1]Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). [2]Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); im Fall des § 31 Abs. 1 Satz 2 ab dem 720. Tag nach dem Beginn dieser Weiterversicherung.

(4) [1]Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. [2]Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. [3]Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 34 Abs. 4 mit Tabelle 10.

§ 36
Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) [1]Die Witwe eines Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhält Witwengeld. [2]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. [3]Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. [4]Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) [1]Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte. [2]Beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern mehr als 5 Jahre, wird die Hinterbliebenenrente pro weiteres Jahr des Altersunterschieds um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt. [3]Dieser beträgt: 2,6 % pro Jahr. [4]Es werden mindestens 20 % der Rente des Versorgungsempfängers bzw. der Rente, die er als Erwerbsgeminderter erhalten hätte, gezahlt.

(3) [1]Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. [2]Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. [3]Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwergeld und die Witwerabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragenen Lebenspartner gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 37
Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) [1]Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhalten Waisengeld. [2]Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 % und bei Vollwaisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) [1]Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. [2]Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

[3]In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. [4]Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 38
Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) [1]Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 34 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 34 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). [2]Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. [3]Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) [1]Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 36 und 37 verzichten. [2]Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 16 %. [3]§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [4]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. [5]Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) [1]Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. [2]Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. [3]Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. [4]Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
b) der Ehegatte,
c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) [1]Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. [2]Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. [3]Absatz 2 gilt entsprechend. [4]Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. [5]Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 39
Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) [1]Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. [2]Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. [3]Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der einschlägigen Tabelle (Tabellen 12 und 13) vervielfältigt wird. [4]Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 12 zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 13 für Ruhegeldempfänger Anwendung. [5]Die Tabellen 12 und 13 sind Bestandteil der Satzung. [6]Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. [7]Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend.

(4) [1]Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 31 weiterzuversichern. [2]Die Weiterversi-

cherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) [1]Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. [2]Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. [3]Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. [4]Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. [5]Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT III

AUFLÖSUNG UND BESTANDSÜBERTRAGUNG

§ 40
Auflösung und Bestandsübertragung

(1) [1]Die Auflösung der Pensionskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verwaltungsratssitzung beschlossen werden. [2]Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt der Verwaltungsrat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, wobei Versicherte, Weiterversicherte und Leistungsempfänger gleichberechtigte Gläubiger sind. [3]Ein nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch verbleibendes Vermögen ist zugunsten der Versicherten und Leistungsempfänger zu verwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

(3) [1]Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses werden neue Versicherungsverhältnisse nicht mehr begründet. [2]Findet eine Bestandsübertragung nach Abs. 2 nicht statt, enden die Versicherungsverhältnisse und die Versorgungsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. [3]Beiträge sind letztmalig für den Monat zu leisten, in dem die Auflösung beschlossen wird.

III. TEIL

PFLICHTVERSICHERUNG FÜR BAYERN UND RHEINLAND-PFALZ (§§ 41 bis 55)

§§ 41 bis 49
(außer Kraft seit 1. Januar 2007)

§ 50
Witwen- und Witwergeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(4) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(7) Für das Witwergeld und den Witwer gelten die Absatz 1 bis 6 entsprechend.

§ 51
Waisengeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(4) [1]Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. [2]Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

[3]In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 52
(außer Kraft seit 1. Januar 2007)

§ 53
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen

(1) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(2) Auf Verlangen der Versorgungsanstalt haben

1. (außer Kraft seit 1. Januar 2007)
2. die Versorgungsempfänger die notwendigen Bescheinigungen, insbesondere eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes oder eine Ausbildungsbescheinigung, vorzulegen.

(3) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen der Versorgungsanstalt nach Grund oder Höhe berührt, unverzüglich der Versorgungsanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 54
Ruhen des Versorgungsanspruchs

(1) [1]Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte schuldhaft seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 41 oder seiner Pflicht zur Übertragung von Schadensersatzansprüchen nach § 14 nicht innerhalb einer von der Versorgungsanstalt gesetzten Frist nachkommt. [2]Auf diese Folge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(2) [1]Das Ruhen endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhen geführt haben. [2]Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 55
Auszahlung der Versorgungsbezüge

[1]Die Rentenleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen. [2]Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Rentenleistungen sind nicht zulässig.

IV. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN
(§§ 56 UND 57)

§ 56
Übergangsbestimmungen

(1) [1]Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Weiterversicherungen im Rahmen der Pflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 1984 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48), jedoch beitragsfrei, fortgeführt. [2]Auf Antrag des Versicherten wird die Weiterversicherung aufgehoben.

(2) [1]Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung (Nachzahlungszeitraum) können die Beiträge im Rahmen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3) auch durch eine nachträgliche Einmalzahlung (Nachzahlung) bis spätestens 31. Dezember 2002 erbracht werden. [2]Die sich aus der Nachzahlung ergebende Rentenhöhe (Verrentungssatz) ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 und der Tabelle 3 im Anhang zu dieser Satzung. [3]Die Nachzahlung begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23).

(3) [1]Die bei der Versorgungsanstalt bestehenden Pflichtversicherungsverhältnisse für Bayern und Rheinland-Pfalz nach dem III. Teil der Satzung vom 10. Februar 2003 (Bundesanzeiger 2003 S. 7400; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006 (Bundesanzeiger 2006 S. 1605; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 10/2006; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8/2006) enden mit Ablauf des 31. Dezember 2006. [2]Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(4) [1]Aus dem am 31. Dezember 2006 vorhandenen, der Pflichtversicherung zuzurechnenden Eigenkapital der Versorgungsanstalt wird ein vom Verwaltungsrat im Jahr 2007 festzulegender Teilbetrag für eine garantierte jährliche Erhöhung der Renten aus der Pflichtversicherung ab dem 1. Januar 2008 verwendet. [2]Der verbleibende Teilbetrag wird gleichmäßig auf die am 31. Dezember 2006 vorhandenen Versicherten und Versorgungsempfänger der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgeteilt und ihnen dort als Anwartschafts- oder Rentenerhöhung gutgeschrieben. [3]Soweit das Eigenkapital aus der Pflichtversicherung noch zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds der Pensionskasse notwendig ist, erfolgt die Gutschrift nach einem noch festzulegenden Verfahren. [4]Die in der Gewinnrücklage gebundenen Mittel werden entsprechend in die versicherungstechnischen Rückstellungen überführt.

(5) Für bereits vor dem 1. Januar 2007 bestehende Versicherungsverhältnisse gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

(6) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 27 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter.

(7) Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(8) [1]Für Versicherte, deren Weiterversicherung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, gelten die §§ 19 Abs. 3 und 5 Satz 3 und 23 Abs. 3 Satz 3 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. [2]Sie können auf Antrag ihre Weiterversicherung gemäß den §§ 28 – 39 (Tarif 2013) fortführen; dabei gelten für die bis zum 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 16 – 27 (Tarif 2002) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und für die nach dem 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 28 – 39 (Tarif 2013).

(9) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2018 die Altersgrenze erreicht haben, finden § 20 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2002) und § 32 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2013) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

§ 57
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2000 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3), außer Kraft.

I. TABELLEN

TARIF 2002

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen oder ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **vor** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	Abschlagsfaktor vom Jahresbeitrag für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz (§ 23 Abs. 5 Satz 2 und 3*) in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte	Werte
15	0,1018	16,7
16	0,1018	16,2
17	0,1018	15,8
18	0,1018	15,3
19	0,1017	14,9
20	0,1033	14,5
21	0,1173	14,1
22	0,1324	13,7
23	0,1473	13,3
24	0,1636	12,9
25	0,1808	12,6
26	0,1994	12,3
27	0,2187	11,9
28	0,2413	11,6
29	0,2669	11,3
30	0,2969	11,0
31	0,3316	10,7
32	0,3714	10,5
33	0,4181	10,2
34	0,4701	10,0
35	0,5298	9,7
36	0,5422	9,5
37	0,5494	9,3
38	0,5495	9,0
39	0,5422	8,8
40	0,5282	8,1
41	0,5091	7,9
42	0,4851	7,7
43	0,4580	7,5
44	0,4285	7,3
45	0,3975	7,1
46	0,4057	6,9
47	0,4144	6,7
48	0,4231	6,6
49	0,4327	6,4
50	0,4424	6,2
51	0,4528	6,1
52	0,4643	5,9
53	0,4756	5,7
54	0,4839	5,6
55	0,4847	5,4
56	0,4698	5,3
57	0,4280	5,1
58	0,3461	4,9
59	0,2088	4,8
60	—	4,8
61	—	4,6
62	—	4,4

*) Der Abschlag vom Jahresbeitrag in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze gilt nicht für Versicherte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Tabelle 2

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **nach** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	**Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge**
	Werte
15	17,6
16	17,1
17	16,6
18	16,1
19	15,7
20	15,2
21	14,8
22	14,4
23	14,0
24	13,6
25	13,2
26	12,8
27	12,5
28	12,1
29	11,8
30	11,5
31	11,1
32	10,8
33	10,5
34	10,2
35	10,0
36	9,7
37	9,4
38	9,2
39	8,9
40	8,7
41	8,4
42	8,2
43	8,0
44	7,7
45	7,5
46	7,3
47	7,1
48	6,9
49	6,7
50	6,5
51	6,3
52	6,1
53	5,9
54	5,7
55	5,5
56	5,4
57	5,2
58	5,0
59	4,8
60	4,8
61	4,6
62	4,4

Tabelle 3

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die **sonstigen Beschäftigten** im Schornsteinfegerhandwerk

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte
18	18,2
19	17,7
20	17,2
21	16,7
22	16,2
23	15,7
24	15,2
25	14,8
26	14,3
27	13,9
28	13,5
29	13,1
30	12,7
31	12,3
32	12,0
33	11,6
34	11,3
35	10,9
36	10,6
37	10,3
38	9,9
39	9,6
40	9,3
41	9,1
42	8,8
43	8,5
44	8,3
45	8,0
46	7,7
47	7,5
48	7,3
49	7,0
50	6,8
51	6,6
52	6,4
53	6,2
54	6,0
55	5,8
56	5,6
57	5,4
58	5,2
59	5,0
60	5,0
61	4,8
62	4,7

Tabelle 4

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 22 Abs. 5

4.1. Erhöhungsbeträge für Versicherte mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabellen 1 und 2

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
60	61	0,5
60	62	0,5
60/62	63	0,5
60/62	64	0,5
60/62	65	0,5
60/62	66	0,5
60/62	67	0,5 bis zum Alter 66 0,6 zwischen Alter 66 und 67

4.2. Erhöhungsbeträge für Versicherte ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabelle 3 (sonstige Versicherte)

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
60	61	0,5
60	62	0,5
60/62	63	0,5
60/62	64	0,5
60/62	65	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 65
60/62	66	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 66
60/62	67	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 67

Tabellen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Tabelle 5

für Versicherte mit Anspruch auf Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenrente

Alter	Faktor
18	5,6008
19	5,7602
20	5,9246
21	6,094
22	6,2669
23	6,4432
24	6,6231
25	6,8066
26	6,9936
27	7,1842
28	7,3786
29	7,5764
30	7,7775
31	7,9818
32	8,1888
33	8,3983
34	8,6097
35	8,823
36	9,0375
37	9,2558
38	9,4785
39	9,7064
40	10,6216
41	10,8876
42	11,1626
43	11,4475
44	11,7432
45	12,0503
46	12,3695
47	12,6971
48	13,0332
49	13,3783
50	13,7324
51	14,0961
52	14,4695
53	14,8532
54	15,2483
55	15,6562
56	16,0793
57	16,5219
58	16,9908
59	17,4968
60	18,0561
61	18,6166
62	19,2809
63	19,9530
64	20,6309
65	21,3121
66	21,9944
67	22,9422

Tabelle 6
für Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente

Alter	Faktor
18	5,3174
19	5,4709
20	5,6292
21	5,7923
22	5,9598
23	6,132
24	6,3089
25	6,4906
26	6,6772
27	6,8689
28	7,0658
29	7,268
30	7,4755
31	7,6884
32	7,9067
33	8,1307
34	8,3603
35	8,5961
36	8,8379
37	9,0869
38	9,3435
39	9,6081
40	9,8814
41	10,1638
42	10,4555
43	10,7573
44	11,0694
45	11,3924
46	11,7267
47	12,0718
48	12,4285
49	12,7973
50	13,1791
51	13,5747
52	13,9853
53	14,4125
54	14,8582
55	15,3248
56	15,8147
57	16,3303
58	16,874
59	17,4484
60	18,0561
61	18,6166
62	19,2809
63	19,9530
64	20,6309
65	21,3121
66	21,9944
67	22,9422

Tabelle 7
für Versicherte mit Anspruch auf Altersrente

Alter	Faktor
18	4,7141
19	4,8567
20	5,0036
21	5,1549
22	5,3109
23	5,4719
24	5,638
25	5,8093
26	5,9861
27	6,1686
28	6,357
29	6,5514
30	6,7522
31	6,9595
32	7,1737
33	7,395
34	7,6236
35	7,8599
36	8,1043
37	8,3569
38	8,6182
39	8,8884
40	9,1677
41	9,4566
42	9,7552
43	10,0641
44	10,3836
45	10,7141
46	11,0561
47	11,4101
48	11,7767
49	12,1565
50	12,55
51	12,9581
52	13,3813
53	13,8207
54	14,277
55	14,7515
56	15,2451
57	15,759
58	16,2947
59	16,8536
60	17,4379
61	18,0442
62	18,6511
63	19,2557
64	19,8549
65	20,6768
66	21,4976
67	22,3264

Tabelle 8
für Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

Alter	Faktor	Alter	Faktor
18	19,7914	60	17,9615
19	20,0279	61	17,5628
20	20,2879	62	17,1599
21	20,5635	63	16,7529
22	20,8214	64	16,3416
23	21,0588	65	15,9257
24	21,2753	66	15,5052
25	21,4685	67	15,0871
26	21,6374	68	14,6697
27	21,7809	69	14,2517
28	21,9044	70	13,8323
29	22,0027	71	13,4113
30	22,0763	72	12,9888
31	22,1253	73	12,5658
32	22,1507	74	12,1342
33	22,154	75	11,7021
34	22,1366	76	11,2707
35	22,1045	77	10,8411
36	22,0544	78	10,4156
37	21,9882	79	9,9806
38	21,9071	80	9,5649
39	21,8132	81	9,1576
40	21,7083	82	8,7608
41	21,5945	83	8,3777
42	21,4699	84	7,9887
43	21,3382	85	7,6128
44	21,2004	86	7,2514
45	21,0563	87	6,906
46	20,9056	88	6,5776
47	20,7479	89	6,268
48	20,5826	90	5,9805
49	20,4092	91	5,6811
50	20,2266	92	5,3904
51	20,0342	93	5,142
52	19,8319	94	4,8843
53	19,6205	95	4,6491
54	19,4033	96	4,4501
55	19,1833	97	4,2694
56	18,9602	98	4,0919
57	18,7278	99	3,919
58	18,4849	100	3,7473
59	18,2299		

Tabelle 9
für Versorgungsempfänger ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

Alter	EVA-Faktor
60	17,4379
61	17,0228
62	16,5994
63	16,1674
64	15,727
65	15,278
66	14,8176
67	14,3552
68	13,8903
69	13,4224
70	12,9516
71	12,4781
72	12,0026
73	11,5259
74	11,049
75	10,5731
76	10,0996
77	9,6303
78	9,1667
79	8,7105
80	8,2638
81	7,8284
82	7,4064
83	6,9994
84	6,609
85	6,2362
86	5,8822
87	5,5477
88	5,2335
89	4,9398
90	4,6668
91	4,4085
92	4,1633
93	3,9289
94	3,703
95	3,4826
96	3,2765
97	3,0795
98	2,9055
99	2,7425
100	2,5888

II. TABELLEN

TARIF 2013

Tabelle 10
Berechnung der Anwartschaften und der Rente

Alter (§ 34 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozentsatz der eingezahlten Beiträge
	Werte
15	7,03
16	6,90
17	6,79
18	6,67
19	6,55
20	6,44
21	6,35
22	6,25
23	6,16
24	6,08
25	5,99
26	5,91
27	5,83
28	5,76
29	5,68
30	5,61
31	5,54
32	5,46
33	5,40
34	5,33
35	5,26
36	5,19
37	5,13
38	5,07
39	5,01
40	4,95
41	4,89
42	4,83
43	4,78
44	4,72
45	4,66
46	4,61
47	4,56
48	4,51
49	4,45
50	4,40
51	4,35
52	4,30
53	4,25
54	4,21
55	4,16
56	4,12
57	4,07
58	4,02
59	3,98
60	3,93
61	3,88
62	3,82

Tabelle 11

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 34 Abs. 5

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
62	63	0,5
63	64	0,5
64	65	0,5
65	66	0,5
66	67	0,5

Tabellen gemäß § 39 Abs. 2 zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Tabelle 12

für Versicherte

Alter	Faktor
15	12,2728
16	12,4876
17	12,7061
18	12,9284
19	13,1547
20	13,3849
21	13,5912
22	13,7971
23	14,0025
24	14,2075
25	14,4117
26	14,6155
27	14,825
28	15,0288
29	15,2319
30	15,4351
31	15,6387
32	15,8428
33	16,0475
34	16,2606
35	16,4676
36	16,6759
37	16,8826
38	17,0901
39	17,2985
40	17,5083
41	17,7285
42	17,942
43	18,1577
44	18,3761
45	18,5975
46	18,8221
47	19,0505
48	19,2829
49	19,5198
50	19,7616
51	20,0088
52	20,2476
53	20,4778
54	20,7042
55	20,9283
56	21,1591
57	21,3996
58	21,642
59	21,8916
60	22,1576
61	22,4502
62	22,7968
63	23,5016
64	24,2018
65	24,8942
66	25,5771
67	26,2465

Tabelle 13

für Ruhegeldempfänger

Alter	Faktor	Alter	Faktor
15	29,8209	66	20,0610
16	29,3253	67	19,4245
17	28,8211	68	18,7842
18	28,3079	69	18,1406
19	27,7858	70	17,4942
20	27,2545	71	16,8452
21	28,1877	72	16,1949
22	28,9906	73	15,5605
23	29,6538	74	14,9019
24	30,1722	75	14,2433
25	30,5503	76	13,5865
26	30,8016	77	12,9319
27	30,9558	78	12,2994
28	31,0095	79	11,6295
29	30,9860	80	10,9953
30	30,9050	81	10,3730
31	30,7798	82	9,7643
32	30,6212	83	9,1876
33	30,4376	84	8,5994
34	30,2491	85	8,0317
35	30,0293	86	7,4859
36	29,7964	87	6,9644
37	29,5526	88	6,4688
38	29,3000	89	6,0009
39	29,0407	90	5,5713
40	28,7767	91	5,1411
41	28,5268	92	4,7321
42	28,2577	93	4,3845
43	27,9904	94	4,0435
44	27,7269	95	3,7328
45	27,4681	96	3,4472
46	27,2149	97	3,1849
47	26,9669	98	2,9450
48	26,7234	99	2,7262
49	26,4832	100	2,5469
50	26,2445	101	2,3869
51	26,0054	102	2,2450
52	25,7638	103	2,1190
53	25,5178	104	2,0069
54	25,2655	105	1,9068
55	25,0052	106	1,8170
56	24,7337	107	1,7359
57	24,4401	108	1,6617
58	24,1202	109	1,5921
59	23,7725	110	1,5237
60	23,3957	111	1,4504
61	22,9884	112	1,3605
62	22,5496	113	1,2287
63	21,9381	114	0,9984
64	21,3192	115	0,5393
65	20,6933		

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

Bayerische
Versorgungskammer

Arabellastraße 31
81925 München
Telefon: 089 9235 6
Telefax: 089 9235 8979
E-Mail: pks@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerversorgung.de